

Satzung

über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Otterwisch

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch am 14. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung (amtliche Bekanntmachungen) der Gemeinde Otterwisch erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch. Satzungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in vollem Wortlaut abgedruckt.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, gehen sie der in dieser Satzung getroffenen Regelung vor.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen gemeindlichen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermann Einsicht während der Dienststunden im Bürgermeisteramt Otterwisch, Bahnhofstraße 2, 04668 Otterwisch 1. Etage niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung oder in der anderen Rechtsnorm hingewiesen werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch
 - Anschlag an der Verkündungstafel der Gemeinde Otterwisch, Bahnhofstraße 2 in Otterwisch
 - Anschlag an der Verkündungstafel in Großbuch, Dorfstraße am Schmiedeteich

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von 7 Tagen.

- (2) Der Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch

- Anschlag an der Verkündungstafel der Gemeinde Otterwisch, Bahnhofstraße 2 in Otterwisch
- Anschlag an der Verkündungstafel in Großbuch, Dorfstraße am Schmiedeteich

durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig verliert die Satzung vom 10.03.1998 ihre Gültigkeit.

Otterwisch, 14. November 2006

gez. Kauerauf
Bürgermeister